

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.253.848

Wien, am 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der ZI. 6100/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mail Policy“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten die als E-Mails gespeichert sind?
Welche Konsequenzen drohen Mitarbeiterinnen, die die Regelungen nicht einhalten?
Wann darf ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Ihres Ministeriums E-Mails aus seinem oder ihrem dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?
Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?
Wo werden die gelöschten E-Mails aufbewahrt?
Wer ist für die Aufbewahrung verantwortlich?
Bis zu welchem Zeitpunkt können gelöschte Nachrichten für Compliance-Zwecke oder forensische Nachforschungen rekonstruiert werden?
Wer hat Zugriff auf die gelöschten Mails?*

- *Wenn von den allgemeinen Regelungen (Frage 1) abweichend: Welche Regelungen bestehen im Bereich des Kabinetts des/der Bundesminister(s)/in?
Ist es üblich, dass bei Ausscheiden aus dem MinisterInnenkabinett sämtliche Mails gelöscht werden?
Wenn ja: Seit wann ist das üblich?
Wenn ja: Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?*

Im gesamten Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) gelten die allgemeinen internen Richtlinien in Bezug auf sichere Aufbewahrung und Verteilung von Informationen. Es gibt keine abweichenden Regelungen für das Kabinett. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen gilt als weisungswidriges Verhalten. Das Löschen von E-Mails im eigenen Postfach ist immer möglich und kann den Benutzerinnen und Benutzern in Hinblick auf die geltende IT-Privatnutzungsverordnung nicht untersagt werden. Die Aufbewahrungszeiten und -stellen von gelöschten E-Mails sind abhängig vom Zeitpunkt des Löschens, wobei diese Prozesse automatisiert ablaufen: 30 Tage Aufbewahrung im eigenen Postfach des Benutzers zur Wiederherstellung, wobei diese vom Benutzer explizit von diesem internen Aufbewahrungsspeicher gelöscht werden können, sowie neun Monate auf verschiedenen Backupmedien. Zugriff auf die Backupmedien haben ausschließlich die IT-Systemadministratorinnen und IT-Systemadministratoren. Die Mails von Benutzerinnen und Benutzern, die das BMEIA verlassen, werden zusammen mit dem Benutzeraccount gelöscht, eine Wiederherstellung von den Backupmedien ist bis zu neun Monaten danach möglich.

Zu Frage 3:

- *Wie sieht das Archivierungs- und Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf wie viele Monate / Jahre zurück die Sicherung besteht.
Können gelöschte E-Mails von Mitarbeiter_innen des Ministeriums für den Fall einer Untersuchung wiederhergestellt werden?*

Wenn das jeweilige Postfach zu 80 % gefüllt ist, werden Daten archiviert. Die archivierten Mails werden maximal fünf Jahre aufgehoben, ein Löschen aus dem Archiv ist für Benutzerinnen und Benutzer jederzeit möglich. Für die Backup-Sicherung gibt es eine tägliche Sicherung, mit Aufbewahrung eine Woche, Wochenbackups, mit Aufbewahrung drei Wochen, sowie Monatsbackups mit einer Aufbewahrung von neun Monaten. Wie bei der Antwort auf die Fragen eins und zwei ausgeführt, können gelöschte Mails von Benutzerinnen und Benutzern des BMEIA bis zu neun Monaten danach wiederhergestellt werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Welche Stelle kann in Ihrem Ressort über die Wiederherstellung von gelöschten Mails entscheiden?*

Wie lange dauert eine solche Wiederherstellung, wenn die ID des Benutzers vorhanden und das Kennwort bekannt ist?

- *Wie lange dauert in Ihrem Ressort das Einspielen von Backups von gesicherten Postfächern?*
- *Welche Schritte zur Wiederherstellung gelöschter Mails wurden in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit dem laufenden Untersuchungsausschuss gesetzt und was war das Ergebnis dieser Schritte?*

Wenn keine Schritte gesetzt wurden: warum wurde dies unterlassen?

Sollte die o.a. Frist von neun Monaten nach Löschung noch nicht abgelaufen sein, kann im Falle von konkreten Anhaltspunkten und nach erfolgter Datenschutzprüfung die IT-Abteilung gelöschte Mails nach Weisung einer vorgesetzten Stelle innerhalb eines Tages aus vorhandenen Backups abrufen. Abhängig von der Größe des Postfachs und vom Medium, auf dem das Backup des Postfachs abgelegt ist, dauert das Einspielen bis zu einem Tag. Es gab in meinem Ressort keine Hinweise auf für den laufenden Untersuchungsausschuss relevante Mails.

Zu Frage 7:

- *Über welche Server laufen Ihre Mailaccounts?
Besteht in Ihrem Ministerium ein eigenes Rechenzentrum?
Werden Mail-Backups auf ministeriumsinternen Servern abgelegt?
Wenn nein, wo sonst?
Laufen diese über das Bundesrechenzentrum?
Wenn nein, warum nicht?*

Die Mailaccounts befinden sich auf den Servern im eigenen Rechenzentrum meines Ministeriums. Backups werden auf speziell dafür vorgesehenen Speichern des Ministeriums abgelegt. Es werden keine Backups über das Bundesrechenzentrum (BRZ) angefertigt.

Mag. Alexander Schallenberg

